Einreisebestimmungen

Version: 19.05.2021, gültig ab 19.05.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

1. **Ärztliche Zeugnisse, Testergebnisse, Impfzertifikate und Genesungszertifikate**
   a. Ärztliche Zeugnisse[1], Testergebnisse, Impfzertifikate und Genesungszertifikate in Deutsch oder Englisch dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR-/LAMP-/TMA- oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gegen COVID-19 geimpft wurde oder von COVID-19 genesen ist.
   b. Testergebnisse müssen Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code umfassen, der Zeitpunkt der Probenahme darf bei der Einreise max. 72 h (PCR-, LAMP-, TMA-Test) bzw. max. 48 h (Antigen-Test) zurückliegen.
   c. Impfzertifikate müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
      i. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
      ii. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
      iii. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
      iv. ab der Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung eine Erkrankung an COVID-19 mittels eines positiven PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einem Nachweis über neutralisierende Antikörper bestätigt wurde, wobei die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
   d. Folgende Impfstoffe werden anerkannt:
      i. Comirnaty von BioNTech und Pfizer (2 Impfungen)
      ii. Covid-19 Vaccine Moderna (2 Impfungen)
      iii. Vaxzevria (früher COVID-19 Vaccine AstraZeneca®) von AstraZeneca (2 Impfungen)
      iv. COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals (1 Impfung)
      v. Sinopharm vaccine von Beijing Bio-Institute of Biological Products (2 Impfungen)

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen.
Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

2. **Pre-Travel-Clearance**
    a. Reisende müssen max. 72 h vor der Einreise eine Online-Registrierung unter HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT durchführen und die Übermittlungsbestätigung bei der Einreise vorweisen
3. **Quarantäne**
    a. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.
    b. Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.
4. **Einreise aus Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn oder Vatikan**
    a. Passagiere, die aus einem dieser Länder anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in diesen Ländern oder Österreich waren, können mit einem Ärztlichen Zeugnis, einem Testergebnis, einem Impfzertifikat oder einem Genesungszertifikat frei nach Österreich einreisen.
    b. Kann kein Ärztliches Zeugnis, kein Testergebnis, kein Impfzertifikat oder kein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
5. **Einreise aus Kroatien, Litauen, Niederlande, Schweden oder Zypern**
    a. Personen die aus Kroatien, Litauen, Niederlande, Schweden oder Zypern einreisen oder sich in den letzten 10 Tagen in diesen Ländern aufgehalten haben, können mit einem Impfzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Ärztlichen Zeugnis über die Impfung oder die Genesung einreisen.
    b. Personen, die über kein Impfzertifikat, kein Genesungszertifikat oder kein Ärztliches Zeugnis über die Impfung oder die Genesung verfügen, benötigen (ein Ärztliches Zeugnis über) ein negatives PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Testergebnis. Kann das Ärztliche Zeugnis oder das PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
    Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen.
Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

Quarantäne gilt als beendet, wenn ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

6. **Die Einreise aus sonstigen nicht explizit genannten Staaten, Brasilien, Indien oder Südafrika ist unzulässig.**
7. **Ausnahmen für Einreisen aus sonstigen nicht explizit genannten Staaten**
    a. Folgende Personengruppen können aus sonstigen nicht explizit genannten Staaten unter Anwendung des Punktes 5.b einreisen:
        i. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
        ii. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
        iii. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
        iv. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
        v. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), verfügen,
        vi. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
        vii. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
        viii. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
        ix. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
        x. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

b. Folgende Personengruppen können aus sonstigen nicht explizit genannten Staaten mit einem Impfzertifikat, einem Genesungszertifikat einem Testergebnis oder einem Ärztlichen Zeugnis einreisen. Kann das Ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
    i. humanitäre Einsatzkräfte,
    ii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
    iii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
    iv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
    v. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG verfügen

8. **Ausnahmen für Einreisen aus Brasilien, Indien oder Südafrika**
    a. Im Zuge einer gem. den allgemeinen Ausnahmen zulässigen Einreise gem. der Punkte 7, 9 und 11 ist ein (Ärztliches Zeugnis über ein) negatives PCR-/LAMP-/TMA-Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
    b. Davon abweichend gilt für die Einreise von
        i. humanitären Einsatzkräften,
        ii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
        iii. einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
        iv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
        v. Fremden, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG verfügen

    dass ein (Ärztliches Zeugnis über ein) negatives PCR-/LAMP-/TMA-Testergebnis vorzulegen ist. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein PCR-

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen.
Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

c. Die Inanspruchnahme der Ausnahme der Einreise als Pendler (Punkt 10) ist nicht zulässig.

d. Für Einreisen im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gilt Punkt 7a.

e. Die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist nur mit einem PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 zulässig.

f. Handelt es sich bei den Personen um
   i. österreichische Staatsbürger,
   ii. EU-/EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, oder
   iii. Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich,

   kann die zur Einreise erforderliche PCR-/LAMP-/TMA-Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise binnen 24 Stunden durchgeführt werden. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

9. **Einreise aus medizinischen Gründen**

a. Die Einreise von
   i. österreichischen Staatsbürgern,
   ii. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
   iii. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

   ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung[2] vorzuweisen.

b. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

10. **Pendler (gilt nicht für Einreise gem. Punkt 8)**

a. Die Einreise

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen.
Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

i. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken,
ii. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
iii. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,

ist mit einem (Ärztlichen Zeugnis oder) einem PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 möglich. Kann das Ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

11. **Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis**
    a. Die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist mit einem Ärztlichen Zeugnis, einem Impfzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis möglich. Kann keiner dieser Nachweise vorgelegt werden, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
    b. Für die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die Punkte 4, 5 und 8.a sinngemäß.
12. **Sonstige Ausnahmen**, unabhängig davon woher diese Personen kommen, gelten für folgende Personen (kein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 notwendig, keine Quarantäne):
    a. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews), wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
    b. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
    c. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
    d. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
    e. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

f. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

13. **Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind von einer allfälligen Verpflichtung einen PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 zu absolvieren ausgenommen.**
14. **Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, …).**

Dokumentation

- [1]: Ärztliches Zeugnis: HTTPS://TINYURL.COM/MEDCERTATDE
- [2]: Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung: HTTPS://TINYURL.COM/MEDSVCATDE
- Niederlassungs- und Aufenthaltstitel: HTTPS://TINYURL.COM/RESIDENCEPERMITSAT
- Registrierung: HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT

Hygienebestimmungen

Version: 04.02.2021, gültig ab 04.02.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Bus / Bahn / Schiff: An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten und eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder gleichwertiger Standard) zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
Flugzeug: An Bord von Flugzeugen ist eine FFP2-Maske (oder gleichwertiger Standard) zu tragen.
Das Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. 6- bis 14-jährige können statt der FFP2-Maske auch eine Community-Maske verwenden.

Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

Erhebung von Passagierdaten

Version: 28.09.2020, gültig ab 28.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen nach Österreich bringen deren Reiseausgangspunkt in einem Land liegt, für das seitens des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen eine Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 verlautbart wurde, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.